



# **SATZUNG**

**über das Jugendamt  
des Landkreises Konstanz**

## **Inhalt**

<b>§ 1</b>	<b>Gliederung und Bezeichnung .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 2</b>	<b>Aufgaben .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 3</b>	<b>Jugendhilfeausschuss .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 4</b>	<b>Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 5</b>	<b>Anhörung des Jugendhilfeausschusses .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 6</b>	<b>Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 7</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>3</b>

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987 (Gesetzblatt Seite 298), zuletzt geändert am 18. Februar 1991 (Gesetzblatt Seite 85) in Verbindung mit den §§ 4a sowie 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1163), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 3134), und mit § 1 Abs. 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LKJHG) vom 14. April 2005 (Gesetzblatt Seite 376) hat der Kreistag am 15. Juli 2024 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gliederung und Bezeichnung**

Das Jugendamt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VIII). Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamtes. Sie führt die Bezeichnung „Landratsamt – Amt für Kinder, Jugend und Familie“.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Das Jugendamt i. S. von § 1 nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

## **§ 3**

### **Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG; §§ 34, 35 LKrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und 20 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
  - a) 12 Kreisrätinnen und Kreisräte,
  - b) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
  - c) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 3 und 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind:
  - d) 2 Vertretungen der Kirchen
  - e) 1 Vertretung in der jüdischen Kultusgemeinde
  - f) 1 Vertretung für Jugendliche mit muslimischem Migrationshintergrund
  - g) 1 Vertretung des Staatlichen Schulamtes
  - h) 1 Vertretung der Rechtspflege
  - i) 1 Vertretung der Arbeitsverwaltung
  - j) 1 Vertretung der Polizei
  - k) Weitere Vertretungen auf Beschluss des Kreistages

- (4) Die Benennung der beratenden Mitglieder erfolgt durch die jeweilige entsendende Institution.
- (5) Die Bestellung der beratenden Mitglieder erfolgt durch den Kreistag.
- (6) Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter gewählt, die/der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönliche Stellvertretung).

#### **§ 4**

#### **Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für
  1. die Aufstellung und Vorberatung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  2. die Jugendhilfeplanung,
  3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes,
  4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe,
  5. die Entscheidung über
    - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
    - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für
  - den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

#### **§ 5**

#### **Anhörung des Jugendhilfeausschusses**

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses in Fragen der Jugendhilfe hat gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages zu erfolgen.

#### **§ 6**

#### **Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung**

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) sichergestellt.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 22. Dezember 2014 (einschließlich aller Änderungen) außer Kraft.

*Konstanz, den 5. August 2024*



*Zeno Danner*

*Vorsitzender des Kreistags | Landrat*

### **Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der Landkreisordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Konstanz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

